

**Zulassungsantrag der ANIXE HD Television GmbH & Co. KG für das
Fernsehspartenprogramm „ANIXE HD“**

Aktenzeichen: KEK 593

Beschluss

In der Rundfunkangelegenheit

der ANIXE HD Television GmbH & Co. KG, vertreten durch die ANIXE HD Television Verwaltungs-GmbH, diese vertreten durch die Geschäftsführerin Jennifer Lapidakis und die anixe TV Verwaltungs-GmbH, diese vertreten durch den Geschäftsführer Marco Lapidakis, Betastraße 10 e, 85774 Unterföhring,

- Antragstellerin -

w e g e n

Zulassung zur bundesweiten Veranstaltung des Fernsehspartenprogramms „ANIXE HD“

hat die Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich (KEK) auf Vorlage der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien (BLM) vom 24.11.2009 sowie auf Vorlage der Landesanstalt für Kommunikation Baden-Württemberg (LFK) vom 23.11.2009 in der Sitzung am 10.08.2010 unter Mitwirkung ihrer Mitglieder Dr. Lübbert (stv. Vorsitzender), Dr. Bauer, Prof. Dr. Dörr, Prof. Dr. Gounalakis, Dr. Hornauer, Langheinrich, Prof. Dr. Müller-Terpitz, Prof. Dr. Schneider, Prof. Thoenert und Wagner entschieden:

Der von der ANIXE HD Television GmbH & Co. KG mit Schreiben vom 14.10.2009 bei der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien (BLM) und der Landesanstalt für Kommunikation Baden-Württemberg (LFK) sowie unmittelbar bei der KEK beantragten Zulassung zur Veranstaltung des bundesweit verbreiteten Fernsehspartenprogramms ANIXE HD stehen Gründe der Sicherung der Meinungsvielfalt im Fernsehen nicht entgegen.

Begründung

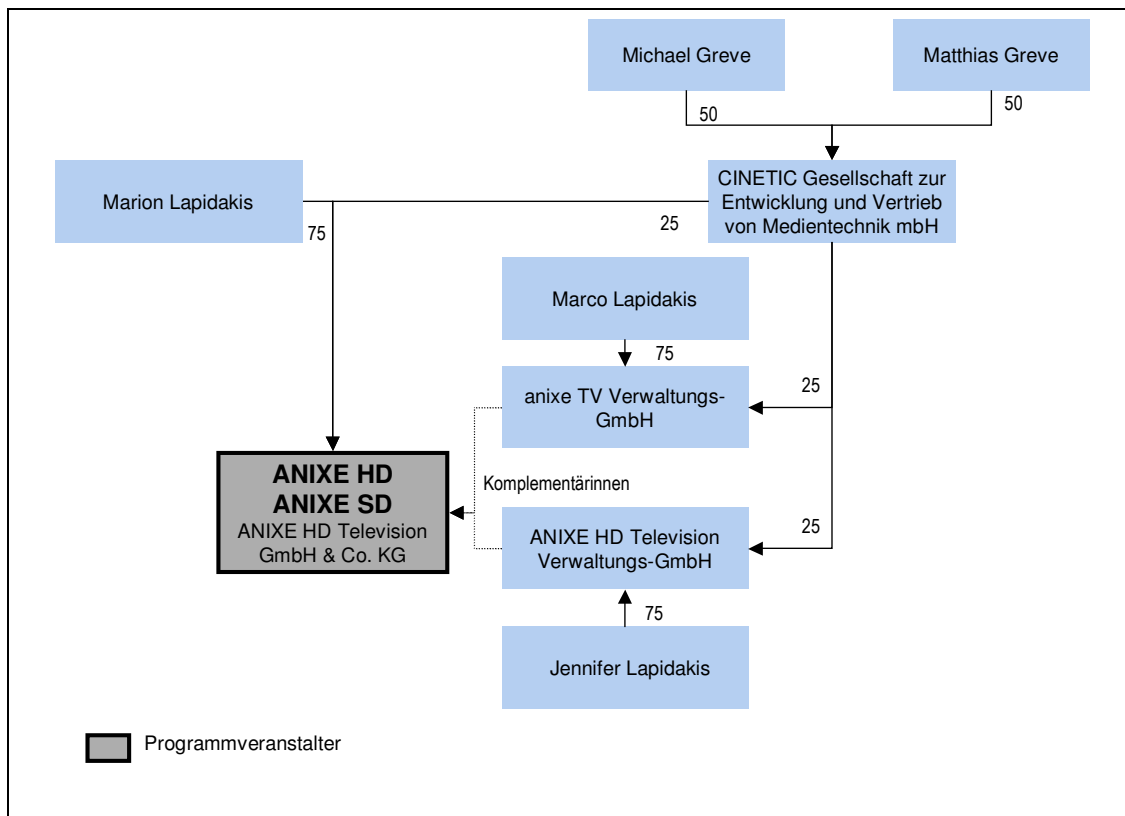
I Sachverhalt

1 Gegenstand der Anmeldung

1.1 Die ANIXE HD Television GmbH & Co. KG („ANIXE HD KG“) hat mit direkt an die KEK gerichtetem Schreiben vom 14.10.2009 die Verschmelzung der ANIXE HD KG mit der anixe TV Filmproduktion und Fernsehen GmbH & Co. KG („anixe TV KG“) angezeigt. Die BLM hat die Anzeige mit Schreiben vom 24.11.2009 und die LFK mit Schreiben vom 23.11.2009 der KEK zur medienkonzentrationsrechtlichen Prüfung vorgelegt.

1.2 Danach wird das Vermögen der anixe TV KG als Ganzes auf die ANIXE HD KG übertragen. Für die Übertragung des Vermögens erhalten die Gesellschafter der anixe TV KG eine Beteiligung an der ANIXE HD KG. Bei den bisherigen Gesellschaftern der anixe TV KG und den Gesellschaftern der ANIXE HD KG handelt es sich jeweils um die CINETIC Gesellschaft zur Entwicklung und Vertrieb von Medientechnik mbH (25 %) und Marion Lapidakis (75 %). Diese Gesellschafterstruktur bleibt nach dem Zusammenschluss bestehen. Die bisherige Komplementärin der anixe TV KG, die anixe TV Verwaltungs-GmbH, erhält nach der Verschmelzung die Stellung einer weiteren Komplementärin der ANIXE HD KG ohne Leistung einer Einlage XXX ... Verschmelzungstichtag war der 01.01.2009 XXX ... Die Verschmelzung wurde am 09.09.2009 ins Handelsregister eingetragen.

1.3 Somit stellen sich die aktuellen Beteiligungsverhältnisse nunmehr wie folgt dar:



2 Antragsteller und beteiligte Unternehmen

2.1 Gesellschaftszweck der **ANIXE HD KG** ist die Herstellung von Film- und Fernsehproduktionen aller Art im eigenen oder fremden Auftrag, Ausstrahlung, Sendung oder sonstige Verbreitung eigener oder fremder Film- und Fernsehproduktionen über analoges oder digitales Fernsehen, Kabelfernsehen, Satellitenfernsehen, analoger und digitaler Rundfunk, Internet oder sonstige Medien, inklusive der Vermarktung bzw. Verbreitung auf CD-Rom, DVD oder sonstigen Datenträgern; die Erstellung von Datenbanken mit Film- und Fernsehproduktionen aller Art sowie deren Vermarktung und Verbreitung; der Betrieb eines eigenständigen Fernsehsenders im analogen oder digitalen Fernsehen; sowie das Merchandising- und Multimediageschäft und die Vermarktung von Fernsehwerbung und Lizenzen XXX ...

Auf Grundlage einer Zulassung der BLM vom 08.02.2007 veranstaltet die **ANIXE HD KG** das bundesweite Unterhaltungsspartenprogramm **ANIXE SD** im normalen Übertragungsstandard für digitalen Satellitenempfang (vgl. Beschluss der KEK vom 12.12.2006 i. S. ANIXE SD, Az.: KEK 369). Das Programm wird inhaltlich unverändert unter dem Namen **ANIXE HD** auf Grundlage einer Lizenz der LFK vom 18.04.2006 von der **anixe TV KG** in hoch auflösender Bildqualität (High Definition Television, „HDTV“) ausgestrahlt (vgl. Beschluss der KEK vom 11.04.2006 i. S. ANIXE HD, Az.: KEK 327). Das Programm wird über Satellit (Astra), die Kabelnetze der Kabel Deutschland Vertrieb & Service GmbH & Co. KG („Kabel Deutschland“), der Unitymedia NRW GmbH und Unitymedia Hessen GmbH & Co. KG (zusammen „Unitymedia“) und der Kabel Baden-Württemberg GmbH & Co. KG („Kabel Baden-Württemberg“) sowie die IPTV-Plattform der Deutsche Telekom AG („DTAG“) verbreitet.

Mit der Verschmelzung der anixe TV KG mit der Antragstellerin übernimmt letztere die bisherigen Tätigkeiten der anixe TV KG. Die anixe TV KG war in den Bereichen Filmproduktion, Synchronisation und Postproduktion tätig. Ferner betrieb die anixe TV KG den Reiseshoppingkanal „LastMinuteTV“. LastMinuteTV befindet sich derzeit nicht auf Sendung.

2.2 Marion Lapidakis hält keine weiteren Beteiligungen im Medienbereich.

2.3 Jeweils 50 % der Anteile an der **CINETIC Gesellschaft zur Entwicklung und Vertrieb von Medientechnik mbH** halten die Brüder Michael und Matthias Greve. Vereinbarungen, die eine gemeinsame Beherrschung dieses Unternehmens zum Gegenstand haben, bestehen nach Auskunft der Antragstellerin nicht. Michael und Matthias Greve sind Gründer des Internetportals www.web.de, das 2005 an United Internet verkauft wurde. Beide halten nach Auskunft der Antragstellerin keine weiteren Beteiligungen im Rundfunkbereich.

3 Plattformverträge

3.1 Kabel Deutschland

XXX ...

3.2 Kabel Baden-Württemberg

XXX ...

3.3 Für Einzelheiten zu den Plattformverträgen mit **DTAG** und **Unitymedia** vgl. Beschluss der KEK vom 10.02.2009 i. S. ANIXE, Az.: KEK 519-1 und -2. XXX ...

II Verfahren

Die Vollständigkeitserklärung der Veranstalterin liegt vor. Die Kommission hat der BLM und der LFK Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

III Medienkonzentrationsrechtliche Beurteilung

1 Bestätigungsvorbehalt der KEK

Nach § 20 Abs. 1 Satz 1 RStV bedürfen private Veranstalter einer Zulassung. Fragestellungen der Sicherung der Meinungsvielfalt werden von der KEK nach Vorlage durch die zuständige Landesmedienanstalt gemäß § 37 Abs. 1 Satz 1 RStV beurteilt.

Die ANIXE HD KG tritt mit dem Erlöschen der anixe TV KG deren Gesamtrechtsnachfolge an. Die rundfunkrechtliche Zulassung kann jedoch als höchstpersönliche Rechtsposition der bisherigen Inhaberin anixe TV KG weder durch Vertrag noch in der Gesamtrechtsnachfolge auf einen anderen Rechtsträger übergehen. Die ANIXE HD KG bedarf daher nach ständiger Spruchpraxis der KEK als Veranstalterin des Programms ANIXE HD einer eigenen Zulassung (vgl. z. B. Beschluss der KEK vom 27.11. 2007 i. S. VOX, Az.: KEK 450, I 1 m. w. N.).

Die Beurteilung als Zulassungsfall erfolgt durch die KEK nach dem Rundfunkstaatsvertrag. Wie die Landesmedienanstalt dem Sachverhalt Rechnung trägt, etwa durch Änderung der bestehenden Zulassung, entscheidet die Landesmedienanstalt nach den jeweiligen landesmedienrechtlichen Gesichtspunkten.

2 Zurechnung von Programmen

2.1 Die Programme **ANIXE HD** und **ANIXE SD** werden der Antragstellerin, Marion Lapidakis und der CINETIC Gesellschaft zur Entwicklung und Vertrieb von Medientechnik mbH zugerechnet (§ 28 Abs. 1 Satz 1 RStV). Weitere Programme sind ihnen nicht zuzurechnen.

2.2 Zurechnung zu Plattformbetreibern

Gemäß § 28 Abs. 2 Satz 1 RStV steht einer Beteiligung nach § 28 Abs. 1 RStV gleich, wenn ein Unternehmen allein oder gemeinsam mit anderen auf einen Veranstalter einen vergleichbaren Einfluss ausüben kann. Als vergleichbarer Einfluss gilt gemäß § 28 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 RStV auch, wenn das Unternehmen aufgrund vertraglicher Vereinbarungen eine Stellung innehat, die wesentliche Entscheidungen

des Veranstalters über die Programmgestaltung von seiner Zustimmung abhängig macht.

Die vorgelegten Plattformverträge von **KDG** und **Kabel Baden-Württemberg** eröffnen keinen die Zurechnung begründenden Einfluss auf das Programm der Antragstellerin. Die Plattformbetreiber erhalten keine Möglichkeit, auf die Programme der Antragstellerin inhaltlichen Einfluss zu nehmen. Demnach kommt eine Zurechnung nach § 28 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 RStV nicht in Betracht. Ferner findet auch keine Zurechnung zu **DTAG** und **Unitymedia** statt (vgl. Beschluss der KEK vom 10.02.2009 i. S. ANIXE Az.: KEK 519-1 und -2).

3 Vorherrschende Meinungsmacht

3.1 Zuschaueranteile

Angaben zu Zuschaueranteilen der Programme ANIXE HD und ANIXE SD liegen der Veranstalterin nach Auskunft vom 08.07.2010 nicht vor. In der Referenzperiode von Oktober 2008 bis September 2009 erreichten die von der AGF/GfK-Fernsehforschung veröffentlichten Zuschaueranteile der Fernsehsender ARD einschließlich ihrer Dritten Programme, ZDF, 3sat, arte, KI.KA und Phoenix sowie Sat.1, ProSieben, kabel eins, N24, 9Live, RTL Television, RTL II, Super RTL, VOX, n-tv, Comedy Central, Das Vierte, DMAX, DSF, EuroNews, Eurosport, MTV, NICK, Tele 5, TV 5 Europe und VIVA einen Zuschaueranteil von insgesamt etwa 96,1 %. Der restliche Zuschaueranteil von ungefähr 3,9 % bezieht sich auf die Programme der Sky-Plattform (ehemals: Premiere-Plattform) (2008: 1,5%) sowie auf eine Vielzahl von Programmen, wie z. B. Astro TV, Teleshoppingkanäle, privates Regionalfernsehen, Offene Kanäle, fremdsprachige Programme und weitere digitale Pay-TV-Programmpakete. Folglich kann davon ausgegangen werden, dass auf die Programme **ANIXE HD** und **ANIXE SD** insgesamt ein Zuschaueranteil von **deutlich weniger als 2,4 %** entfällt.

3.2 Abschließende Feststellung

Nach dem dargelegten Sachverhalt gibt es keine Anhaltspunkte für die Entstehung vorherrschender Meinungsmacht im bundesweiten Fernsehen. Der beantragten Zulassung des Programms ANIXE HD stehen daher Gründe der Sicherung der Meinungsvielfalt nicht entgegen.

(gez.) Lübbert Bauer Dörr Gounalakis Hornauer
Langheinrich Müller-Terpitz Schneider Thaenert Wagner